

Einlieferungs-/Versteigerungsbedingungen

1. Der Einlieferer erteilt hiermit der Lilienthaler Kunststiftung den Auftrag, die aufgeführten Objekte zum Höchstgebot zu versteigern. Der Einlieferer ist bis zum Ablauf der Auftragsfrist an diesen Auftrag gebunden, er versichert wahrheitsgetreu, dass die zur Versteigerung gegebenen Objekte sein uneingeschränktes Eigentum und gebraucht sind. Sie unterliegen seiner alleinigen Verfügung und sind weder mit einem Pfandrecht noch einem sonstigen Recht Dritter belastet.
2. Die Versteigerung erfolgt nach den Versteigerungsbedingungen, die auch für den Einlieferer bindend sind.
3. Die Versteigerung und der freihändige Verkauf erfolgt öffentlich und freiwillig im fremden Namen und für fremde Rechnung.
4. Der Einlieferer erklärt, dass er alle Ansprüche, die aus irgendeinem Grund gegen die Stiftung aus Anlass der Versteigerung erhoben werden könnten, diese schadlos zu halten, sofern die genannten Ansprüche nicht auf einem Verschulden der Stiftung beruhen. Der Einlieferer haftet insbesondere der Stiftung gegenüber für alle Sach- und Rechtsmängel der benannten Objekte. Die Stiftung haftet lediglich für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stiftung beruhen.
5. Die Objekte sind der Stiftung auf Rechnung und Gefahr des Einlieferers einzuliefern. Die Kosten des Transportes, der Transportversicherung sowie möglicher Abfertigungskosten trägt der Einlieferer. Gleiches gilt für den Rücktransport eventuell nicht verkaufter Objekte. Die eingelieferten Objekte sind in den Räumlichkeiten der Stiftung zum Limitpreis versichert.
6. Binnen 6 Wochen nach Abschluss der Versteigerung erhält der Einlieferer die Abrechnung per Post sowie den Ersteigerungserlös unter Abzug der der Stiftung zustehenden und vereinbarten Provision, soweit der Erlös bei der Stiftung eingegangen ist.
7. Kommt ein Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so ist die Stiftung nicht verpflichtet den Zahlungsanspruch gerichtlich geltend zu machen.
8. Ergänzend gelten die Bestimmungen des HGB über das Kommissionsgeschäft und zwar unabhängig davon, ob beide Parteien Kaufleute sind.
9. Der Einlieferer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten für etwaige Abgaben der Folgerechtsbeträge nach dem Urheberrechtsgesetz an die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST weitergeleitet werden.
10. Die Kunststiftung ist ermächtigt bis 14 Tage nach Schluss der Versteigerung etwaige unversteigert gebliebenen Objekte in einem Nachverkauf zu veräußern.
11. Keine Haftung übernimmt die Kunststiftung für alters-, zustands-, gebrauch- oder materialbedingte fortschreitende Beschädigungen.
12. Zieht der Einlieferer den Auftrag ganz oder teilweise vor der Auktion zurück, so hat er 40 % zuzüglich der ges. MwSt. des Limitpreises an die Kunststiftung zu zahlen.
13. Für diesen Auftrag gelten unter Ausschluss jeglicher mündlicher Absprachen nur die den bundeseinheitlichen Versteigerungsvorschriften entsprechenden umseitigen Vereinbarungen.
14. In diesem Vertrag sind sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Einlieferer und der Kunststiftung enthalten. Mündliche Nebenabsprachen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.